

# **„Gesamt-Umwandlungsbericht“**

**Ergänzende Festlegungen zu**

**den vom LBA genehmigten Umwandlungsberichten  
der Instandhaltungsorganisationen gemäß 66.B.310**

**und**

**dem vom LBA erstellten Umwandlungsbericht  
für nationale  
Qualifikationen gemäß 66.B.305**

## **Inhalt**

1	Einleitung.....	3
2	Ergänzende Festlegung .....	3
2.1	Betroffene Umwandlungsberichte.....	3
2.2	Kategorien und Unterkategorien für die Umwandlung .....	4
2.3	Notwendige Nachweise zur Löschung von Einschränkungen oder zur Erweiterung um eine (Unter-)Kategorie .....	4
2.4	Notwendige Nachweise zum Hinzufügen einer weiteren Muster- oder Gruppenberechtigung .....	5
2.5	Einschränkung der Lizenz auf einen Instandhaltungsbetrieb .....	5
2.6	Einschränkungen der Erweiterbarkeit der Lizenz .....	6
3	Anhänge .....	6

# 1 Einleitung

Eine Überprüfung der vom LBA gemäß 66.B.310 genehmigten Umwandlungsberichte der Instandhaltungsbetriebe hat gezeigt, dass bei der Erstellung der Berichte nicht alle notwendigen Anforderungen vollständig erfüllt wurden. Ebenso wurde festgestellt, dass bestimmte Festlegungen in den Umwandlungsberichten nicht mit den Vorgaben des Teil-66 übereinstimmen.

Hiervon ist zum Teil auch der Umwandlungsbericht für nationale Qualifikationen gemäß 66.B.305 betroffen.

Die in den folgenden Kapiteln getroffenen ergänzenden Festlegungen berichtigen diese Beanstandungen.

## 2 Ergänzende Festlegung

### 2.1 Betroffene Umwandlungsberichte

Folgende Umwandlungsberichte sind von den hier beschriebenen Festlegungen betroffenen gemäß 66.B.310:

Umwandlungsbericht der AB Luftfahrttechnik Berlin GmbH vom 12.08.2005

Umwandlungsbericht der Augsburg Airways GmbH & Co. KG vom 22.11.2005

Umwandlungsbericht der Cirrus Technik GmbH vom 02.03.2006

Umwandlungsbericht der Condor Berlin GmbH vom 18.11.2007

Umwandlungsbericht der Condor Cargo Technik vom 22.12.2004<sup>1</sup>

Umwandlungsbericht der dba Luftfahrtgesellschaft mbH vom 04.05.2005<sup>2</sup>

Umwandlungsbericht der Eurowings Luftverkehrs AG vom 29.08.2005

Umwandlungsbericht der Germania Fluggesellschaft mbH vom 27.09.2005

Umwandlungsbericht der Lufthansa CityLine GmbH vom 27.09.2005

Umwandlungsbericht der Lufthansa Technik AG vom 23.12.2004

Umwandlungsbericht der Lufthansa Flight Training GmbH vom 18.10.2005

Umwandlungsbericht der Nayak Aircraft Service GmbH & Co. KG vom 19.05.2004

Umwandlungsbericht der WDL Aviation GmbH & Co. KG vom 19.08.2005

gemäß 66.B.305:

Umwandlungsbericht der nationalen Qualifikationen des LBA vom 03.11.2004

---

<sup>1</sup> jetzt Lufthansa Technik Maintenance International GmbH

<sup>2</sup> aufgegangen in Air Berlin

## **2.2 Kategorien und Unterkategorien für die Umwandlung**

Die Umwandlung von Berechtigungen gemäß 66.B.310 ist nur in Kategorien und Unterkategorien möglich, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des vom Instandhaltungsbetrieb erstellten Umwandlungsberichts im Geltungsbereich des Teil-66 (vergl. 66.A.1) beschrieben waren. Dies sind folgende Kategorien:

- Kategorie A
- Kategorie B1
- Kategorie B2
- Kategorie C

und Unterkategorien:

- A1 und B1.1 Flugzeuge mit Turbinentriebwerk
- A2 und B1.2 Flugzeuge mit Kolbentriebwerk
- A3 und B1.3 Hubschrauber mit Turbinentriebwerk
- A4 und B1.4 Hubschrauber mit Kolbentriebwerk

## **2.3 Notwendige Nachweise zur Löschung von Einschränkungen oder zur Erweiterung um eine (Unter-)Kategorie**

Gemäß 66.B.305 bzw. 66.B.310 hat ein Umwandlungsbericht anzugeben, für welche Baugruppen/Themengebiete gemäß Teil-66 eine Prüfung erforderlich ist, um eine Lizenz ohne Einschränkungen zu erhalten oder um eine zusätzliche (Unter-)Kategorie einzubeziehen. Dies ist für jede in diesem Bericht benannte Qualifikation notwendig. Hierzu sind für jede (Unter-)Kategorie nach Teil-66 in den Anhängen dieses Berichts detaillierte Tabellen hinterlegt, die für alle relevanten Qualifikationen die resultierenden Inhalte der Prüfungen definieren. Der jeweils nachzuweisende Wissensstand/Prüfungsstandard ergibt sich aus Teil-66, Anlage I und II.

Für die Erweiterung um eine zusätzliche Kategorie oder Unterkategorie gilt, dass alle in den Anhängen definierten Module bzw. Untermodule für die angestrebte (Unter-)Kategorie nachgewiesen werden müssen. Einschränkungen können nicht in die neue (Unter-)Kategorie ‚mitgenommen‘ werden.

Einschränkungen, die sowohl auf fehlendem Grundlagenwissen, als auch auf fehlenden Musterkenntnissen basieren, können erst gelöscht werden, wenn sowohl das notwendige Grundlagenwissen, als auch die entsprechenden Musterkenntnisse entsprechend Teil-66 (Anlage I und II bzw. Anlage III) nachgewiesen werden können.

Die jeweiligen Einschränkungen werden für die betroffene (Unter-)Kategorie bzw. Muster-/Gruppenberechtigung mittels Codes in die Lizenzen eingetragen. Diese Codes sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

## **2.4 Notwendige Nachweise zum Hinzufügen einer weiteren Muster- bzw. Gruppenberechtigung**

Weitere Muster- bzw. Gruppenberechtigungen werden nur noch in Lizenzen eingetragen, die auf Grundlage eines Umwandlungsberichts erteilt wurden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die Forderungen des Teil-66 für die angestrebte Muster- oder Gruppenberechtigungen entsprechend 66.A.45, und
2. alle Module und Untermodule die zur Löschung aller in der Lizenz eingetragenen Einschränkungen notwendig sind, sind durch Prüfung als erfolgreich bestanden nachzuweisen. Die (Unter-)Modulprüfungen haben den Anforderungen des Teil-66 für die jeweilige Kategorie (B1 oder B2) zu entsprechen.

Hiervon ausgenommen sind Lehrgänge/Prüfungen zum Erwerb einer weiteren Muster- bzw. Gruppenberechtigung, die begonnen/durchgeführt bzw. deren Durchführung mit dem Luftfahrt-Bundesamt abgestimmt wurde, bevor dieser Bericht veröffentlicht wurde.

Kann für bereits vorhandene Muster- bzw. Gruppenberechtigungen kein erfolgreich bestandener Musterlehrgang, bzw. wenn anwendbar, keine erfolgreich bestandene Musterprüfung entsprechend Anlage III zum Teil-66 für die jeweilige (Unter-)Kategorie nachgewiesen werden, bleiben diese Berechtigungen eingeschränkt.

## **2.5 Einschränkung der Lizenz auf einen Instandhaltungsbetrieb**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2008, Anlage III (Teil-66) sind Einschränkungen in Lizenzen, die auf Basis von genehmigten Umwandlungsberichten erteilt wurden, nur möglich, wenn es sich hierbei um technische Einschränkungen in Bezug auf den Umfang der bereits bestehenden Qualifikation handelt.<sup>3</sup>

Durch die in diesem Bericht getroffenen Festlegungen werden die in den einzelnen Umwandlungsberichten vorgesehenen Einschränkungen der Lizenzen auf den jeweiligen Instandhaltungsbetrieb durch technische Einschränkungen ersetzt, die die bestehende Qualifikation des Lizenzinhabers in Bezug auf die Forderungen des Teil-66 wiedergeben. Hierzu sind für jede (Unter-)Kategorie nach Teil-66 im Anhang dieses Berichts detaillierte Tabellen hinterlegt, die für alle relevanten Qualifikationen die resultierenden Einschränkungen definieren. Dies beruht auf einer Bewertung der jeweiligen Qualifikation in Bezug auf die Forderungen des Teil-66.

Folgende Formulierungen werden als Beschränkung der Gültigkeit der Lizenz auf den jeweiligen Instandhaltungsbetrieb angesehen:

- „Licence Company restricted to [Name des Instandhaltungsbetriebs] ...“
- „Protected Right based on [Name des Instandhaltungsbetriebs] ...“

Die entsprechenden Festlegungen in den betroffenen Umwandlungsberichten werden hiermit aufgehoben.

---

<sup>3</sup> siehe 66.A.70 c)

## **2.6 Einschränkungen der Erweiterbarkeit der Lizenz**

Ebenfalls werden durch diesen Bericht Festlegungen aufgehoben, die die Erweiterbarkeit einer Lizenz, die auf Basis eines Umwandlungsberichts erteilt wurde, einschränken. Prinzipiell kann jede Lizenz nach Teil-66 um weitere Kategorien, Unterkategorien und Muster- bzw. Gruppenberechtigungen erweitert werden, wenn die Bedingungen die Teil-66 hierfür definiert, erfüllt sind.

## **3 Anhänge**

- Anhang 1: Tabelle für CAT A
- Anhang 2: Tabelle für CAT B1
- Anhang 3: Tabelle für CAT B2
- Anhang 4: Tabelle mit Einschränkungs-Codes